



Mitteilung

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 21.03.2019 - Nummer 80

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

80 Richtlinie der Universität Wien zur wissenschaftlichen Politikberatung

Das Rektorat hat folgende Richtlinie beschlossen:

I. Wissenschaftliche Politikberatung: Gute wissenschaftliche Praxis

1. Präambel

Wissenschaft beeinflusst, unterstützt und inspiriert politische Entscheidungen. Dies geschieht in vielfältiger Art und Weise, beispielsweise durch die Ausbildung von Personen, die in unterschiedlichsten Politikfeldern tätig werden, durch die Rezeption und Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse, durch öffentliche Veranstaltungen und Medienberichterstattung sowie Interviews mit Wissenschaftler/innen, durch persönliche Gespräche zwischen Politiker/innen und Wissenschaftler/innen oder durch die Vergabe von Beratungsaufträgen seitens der Politik an Wissenschaftler/innen.

Die vorliegenden Richtlinien dienen sowohl dem Interesse von Wissenschaftler/innen an einer institutionellen Unterstützung zur Vermeidung von Interessenskonflikten sowie von Problemen im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Politikberatung als auch dem Interesse der Universitätsleitung an Informationen über Aktivitäten im Bereich der wissenschaftlichen Politikberatung an der Universität Wien. Ziele dieser Richtlinien sind der Schutz der Reputation und das Vertrauen in die wissenschaftliche Kompetenz und Unabhängigkeit der Universität Wien und ihrer Angehörigen. Zudem sollen Richtlinien Klarheit für die/den Auftraggeber/in schaffen. Um diese Ziele zu erreichen geht dieses Dokument in zwei Schritten vor: Nach der Klärung des Begriffes und des Gegenstands der wissenschaftlichen Politikberatung (WPB) werden Maßnahmen zum Zwecke seiner Einbindung in den Kontext der institutionellen und prozeduralen Forschungsinfrastruktur der Universität Wien gesetzt und erläutert. Damit etablieren diese Richtlinien Standards guter Praxis für die WPB.

Der unmittelbare Anwendungsbereich dieser Richtlinien ist auf eine bestimmte Personengruppe (Forscher/innen) und auf bestimmte Interaktionen zwischen Wissenschaft und Politik eingeschränkt (für Details siehe Abschnitt 2). Die grundlegenden Aspekte guter wissenschaftlicher Politikberatung gelten allerdings für alle denkbaren Berührungspunkte zwischen Politik und Wissenschaft und für alle der Universität zurechenbaren Personen.

2. Anwendungsbereich

2.1 Personengruppe

Die gegenständlichen Richtlinien binden alle Personen mit einem wissenschaftlichen Arbeitsverhältnis zur Universität Wien, die im Namen der Universität oder durch Verwendung ihrer Position oder ihrer Verbindung mit der Universität Wien gegenüber politisch relevanten Akteur/innen oder der Öffentlichkeit^[1] auftreten. Im Weiteren wird der Personenkreis als Forscher/innen bezeichnet.

2.2 Wissenschaftliche Politikberatung (WPB)

2.2.1 WPB ist die wissenschaftliche Beratung politisch relevanter Akteure/innen oder Institutionen. Dazu zählen jedenfalls Mitglieder bzw. Repräsentant/innen von Regierungen, Parteien, Parlamenten und anderen politischen Institutionen, Interessensvertretungen im politischen Umfeld sowie politischen Vorfeldorganisationen und Lobbyorganisationen.

2.2.2 WPB erfolgt auf expliziten Auftrag oder auf Basis einer artikulierten Erwartung einer Person oder Institution gemäß 2.2.1, der oder die entweder an die Universität Wien oder an eine/n bestimmte/n, an der Universität Wien tätigen Forscher/in oder Forschungsgruppe ergeht.

2.2.3 Auch bei Weitergabe von Teilleistungen der WPB an Personen außerhalb des Personenkreises der Universität Wien (Punkt 2.1) verbleibt die Verantwortung zur Erfüllung dieser Richtlinien bei der/dem universitätsinternen Forscher/in.

2.2.4 WPB liegt dann vor, wenn politisch relevante Fragestellungen innerhalb der wissenschaftlichen Expertise bzw. Reputation des/der Forschers/in für eine Person oder Institution gem. 2.2.1 bearbeitet werden. Dies gilt auch dann, wenn die WPB keine neue Forschungsarbeit erfordert, sondern sich auf eine Bereitstellung oder Interpretation vorhandenen Wissens beschränkt. Für das Ermessen, ob eine Fragestellung innerhalb der wissenschaftlichen Expertise bzw. Reputation eines/einer Forschers/in liegt, ist allein die Frage maßgeblich, ob die/der politische Auftraggeber/in sich an den/die Forscher/in aufgrund seiner/ihrer vermuteten oder tatsächlichen Expertise im Bereich dieser Fragestellung gewandt hat.

2.2.5 WPB kann für ein spezifisches Thema einmalig oder in Beratungsgremien/ Arbeitsgruppen wiederholt erfolgen.

3. Grundlegende Prinzipien guter wissenschaftlicher Politikberatung

Die grundlegenden Prinzipien guter wissenschaftlicher Politikberatung sollten vor einer Beratungsleistung sowohl dem/der Forscher/in als auch der/m Auftrag gebenden politischen Akteur/in bekannt sein und bekanntgemacht werden. Diese grundlegenden Prinzipien schließen jedenfalls mit ein:

3.1 Transparenz im Rahmen des Beratungsvorgangs

Transparenz soll kein Selbstzweck sein. Sie dient dazu, wichtige Aspekte gegenüber den mit dem Verfahren befassten Stellen^[2] offenzulegen. Vertraulichkeit, die für die wissenschaftliche Arbeit und die im Kontext des spezifischen Beratungskontexts wichtig sein kann, muss dabei gewahrt werden.

3.1.1 Prozesstransparenz

Prozesstransparenz erfordert von Auftraggeber/in und Forscher/in die Beachtung folgender Aspekte vor Auftragsannahme:

3.1.1.1 Hinreichende Klärung des Inhalts, und Offenlegung des Auftrags, gegenüber den im Verfahren befassten Stellen an der Universität und bei dem/der Auftraggeber/in.

3.1.1.2 Eigenfeststellung seitens des/der Forscher/in, ob die vereinbarte Beratungsleistung in ihrer Gesamtheit innerhalb ihrer bzw. seiner wissenschaftlichen Kompetenz liegt.

3.1.1.3 Offenlegung der Auswahlkriterien des/der Forscher/in durch die/den Auftraggeber/in gegenüber dem/der Forscher/in.

3.1.1.4 Klare Festlegung allfälliger Vertraulichkeitsregelungen und deren Offenlegung gegenüber den im Verfahren befassten Stellen an der Universität.

3.1.1.5 Sicherstellung ausreichender Zeit und ausreichender Ressourcen zur termingerechten Erfüllung des Auftrags.

3.1.1.6 Zusicherung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit des/der Forscher/in durch die/den Auftraggeber/in. Darunter fallen vor allem die inhaltliche Ergebnisoffenheit des Auftrags und die Nicht-Beeinflussung des/der Forscher/in.

3.1.1.7 Zusicherung der Transparenz oder Offenlegung des Namens der Forscherin bzw. des Forschers oder der Besetzung von Beratungsgremien durch die/den Auftraggeber/in gegenüber der Öffentlichkeit (Ausnahmen sind zu begründen).

3.1.1.8 Klarstellung in Bezug auf die Möglichkeit des/der Forscher/in, bei Bedarf weitere wissenschaftliche Expertise beziehen zu können, die dann auch im Projektbericht bezeichnet werden muss.

3.1.2 Kommunikationstransparenz

Kommunikationstransparenz erfordert von Auftraggeber/in und Forscher/in die Beachtung folgender Aspekte *während der Erfüllung des Auftrags und nach Abschluss des Auftrags*:

3.1.2.1 Öffentliche Zugänglichkeit der Ergebnisse und/oder Offenlegung der Ergebnisse (nach Abschluss des Beratungsvorgangs) durch Mitteilung der Ergebnisse durch die Auftraggeberin und/oder freie Publikation durch den/die Forscher/in (allfällige Einschränkungen sollen durch den/die Auftraggeber/in nachvollziehbar begründet werden und sind in der Regel im Rahmen der Beauftragung zu vereinbaren).

3.1.2.2 Klarstellung aller Beteiligten, in welcher Eigenschaft sie sich an die Öffentlichkeit wenden.

3.1.2.3 Möglichst klare Stellungnahme der/s Auftraggebers/in hinsichtlich des Umgangs mit den Beratungsergebnissen bei Vergabe des Auftrags.

3.1.3 Interessenstransparenz

Interessenstransparenz erfordert von Auftraggeber/in und Forscher/in die Beachtung folgender Aspekte *während der gesamten Interaktion*:

3.1.3.1 Offenlegung allfälliger aktueller und potentieller Interessenkonflikte und Umstände, die die Glaubwürdigkeit der Expertise beeinträchtigen könnten, gegenüber allen Beteiligten.

3.1.3.2 Vermerken allfälliger aktueller und potentieller Interessenskonflikte und Faktoren, die die Glaubwürdigkeit der Expertise beeinträchtigen könnten, in allen aus der Beratungstätigkeit entstehenden Publikationen und öffentlichen Aussagen.

3.1.3.3 Beschreibung des Umgangs des/der Forschers/in mit allfälligen aktuellen und potentiellen Interessenskonflikten und mit Umständen, die die Glaubwürdigkeit der Expertise beeinträchtigen könnten, in allen aus der Beratungstätigkeit entstehenden Publikationen und öffentlichen Aussagen.

3.1.3.4 Dokumentation und Offenlegung allfälliger Einflussnahmeversuche der/des Auftraggeber/in auf die/den Forscher/in gegenüber den im Verfahren befassten Stellen an der Universität, d. h. gegenüber Rektor/in oder Dekan/in.

3.2 Epistemische Klarheit und Offenheit (= Wissenstransparenz)

3.2.1 Gute wissenschaftliche Praxis

Vorausgesetzt wird, dass die anerkannten Standards guter wissenschaftlicher Forschungspraxis, wie sie von der Universität Wien dargelegt sind, auch für Expertise im Rahmen der WPB gelten. WPB soll unabhängig und im gegenseitigen Vertrauen erfolgen. Das heißt: Die Freiheit der Wissenschaft wird nicht eingeschränkt; die Expertise

des/r beauftragten Forscher/in wird respektiert; die Erstellung der Expertise geschieht ohne Beeinflussung durch die Auftraggeber/in oder Dritter und unter Unterlassung jeglicher Handlung, die zur einer Einschränkung des Vertrauens oder der Unabhängigkeit Anlass gegeben könnte.

3.2.2 Evidenzbasierung

Nicht jede Form der WPB bedarf der Generierung und Analyse neuer Evidenz. WPB zeichnet sich jedenfalls dadurch aus, dass Empfehlungen und Schlüsse auf wissenschaftlich produzierter Evidenz basieren, deren Qualität von der/m Forscher/in kritisch evaluiert wurde. „Evidenz“ in diesem Sinne schließt somit die Analyse von der/m Forscher/in selbst erhobener Daten als auch die Ergebnisse von Studien anderer Forscher/innen mit ein.

3.2.3 Evidenztransparenz

Die (verschiedenen Formen von) Evidenz, die der WPB zugrunde liegt, sollen von der/dem Forscher/in dokumentiert werden und bei Nachfragen gegenüber den Verantwortlichen gemäß 3.1.3.4 an der Universität zugänglich sein. Schlussfolgerungen müssen wissenschaftlich nachvollziehbar sein; Handlungsempfehlungen müssen aus der Evidenz nachvollziehbar abgeleitet werden. Allfällige Meinungen müssen strikt von Evidenz getrennt werden.

3.2.4 Unsicherheitstransparenz

In einer Beratung sollte klar auf die vorhandenen Einschränkungen und Unsicherheiten verwiesen werden. Dies sollte sich auch in der Darstellung des Problemfeldes und in der Sprache eventueller Handlungsempfehlungen widerspiegeln.

II. Wissenschaftliche Politikberatung: Monitoringstelle und Meldeverfahren

Die Universität Wien unterstützt Wissenschaftler/innen bei der Vermeidung von Interessenskonflikten oder Problemen im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Politikberatung. Die Forscher/innen informieren die entsprechenden Stellen an der Universität Wien über Aktivitäten im Bereich der wissenschaftlichen Politikberatung an der Universität Wien.

4. Monitoringstelle

- 4.1 Die Universität Wien richtet eine „Monitoringstelle Wissenschaftliche Politikberatung“ (kurz: „Monitoringstelle WPB“) ein. Diese besteht aus sechs Wissenschaftler/innen der Universität Wien, die von den Dekan/innen vorgeschlagen und vom Rektorat für die Dauer von 4 Jahren eingesetzt werden. Die administrative Betreuung der Monitoringstelle erfolgt vorderhand durch die Besondere Einrichtung für Qualitätssicherung.
- 4.2 Die Monitoringstelle WPB wird im Auftrag von Rektor/in, Dekan/in oder Forscher/in tätig, prüft dann Pläne, Aktivitäten oder Ergebnisse der WPB u. a. auf mögliche Interessenkonflikte, die ethische Vertretbarkeit, die Methode oder den Inhalt der WPB und erstellt eine Stellungnahme für Rektor/in, Dekan/in oder Forscher/in.
- 4.3 Die Monitoringstelle fungiert auch als Beratungsorgan für ForscherInnen der Universität Wien. Die Universität Wien stellt sicher, dass die ForscherInnen der Universität in ausreichendem Ausmaß universitätsinterne (und wenn gewünscht, vertrauliche) Beratung im Kontext von WPB in Anspruch nehmen können.

5. Meldeverfahren

- 5.1. Der/die Forscher/in meldet Vorhaben wissenschaftlicher Politikberatung entweder im Zusammenhang mit

der Meldung einer Nebenbeschäftigung laut § 12 des KV oder im Rahmen eines Ansuchens um Bewilligung eines § 27-Projekts.

5.2. Gemäß der Bevollmächtigungsregelung der Universität Wien gilt: Bei Projektvolumen unter EUR 100.000 erfolgt die Meldung an den/die Dekan/in. Bei Projektvolumen ab EUR 100.000 erfolgt die Meldung an den/die Rektor/in.

5.3. Rektor/in, Dekan/in oder Forscher/in können die Monitoringstelle WPB mit der Prüfung eines Vorhabens beauftragen. Können Bedenken der Monitoringstelle WPB im direkten Austausch mit der Forscher/in nicht ausgeräumt werden, so können Rektor/in, Dekan/in oder Forscher/in zuständige universitäre Gremien (Ethikkommission, Ombudsstelle der Universität Wien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis) befassen oder die Einholung unabhängiger fachlicher Expertise (Gutachten, Hearings) veranlassen. Die Monitoringstelle WPB verfasst eine Stellungnahme.

5.4. Wenn sich Rektor/in, Dekan/in oder Forscher/in nicht an die Stellungnahme der Monitoringstelle WPB hält, so ist dies schriftlich zu begründen.

5.5. Die/der Forscher/in muss der/dem Auftraggeber/in die Richtlinien zur wissenschaftlichen Politikberatung vor der Auftragsannahme nachweislich zur Kenntnis bringen.

5.6. Soweit die Leistung der WPB in schriftlicher Form erbracht wurde, wird das Ergebnis der genehmigenden Stelle nach 5.2 (Dekan/in oder Rektor/in) vorgelegt. Eine routinemäßige Überprüfung des Ergebnisses findet nicht statt; eine Einzelfallprüfung durch die Monitoringstelle WPB liegt im Ermessensspielraum der genehmigenden Stelle. Die Punkte 5.3. und 5.4. gelten sinngemäß.

5.7. Alle in Abschnitt I.3 definierten Prinzipien gelten auch für nicht gemeldete Aktivitäten der WPB und alle ggf. offenzulegenden Informationen sind durch die/den Forscher/in zu dokumentieren, um sie auf Nachfrage Rektor/in, Dekan/in oder der Monitoringstelle WPB vorlegen zu können.

6. Vertraulichkeit

Entweder im Zusammenhang mit der Meldung einer Nebenbeschäftigung laut § 12 des KV oder im Rahmen eines Ansuchens um Bewilligung eines § 27-Projekts ist auch der Grad der Vertraulichkeit (Punkt 3.1.1.4) offen zu legen. Alle im Verfahren befassten Stellen und Personen, soweit sie nicht ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen, werden zur Einhaltung der festgelegten Vertraulichkeit verpflichtet.

Der Rektor:
Engl

[1] Wissenschaftliche Politikberatung umfasst nicht die Teilnahme am öffentlichen politischen Diskurs (z. B. in Medien). Dennoch sind auch in diesem Fall, wenn eine Bezugnahme der/des Forschers/in auf seine/ihre Tätigkeit an der Universität Wien erfolgt, die grundlegenden Prinzipien (Transparenz, gute wissenschaftliche Praxis, etc.) dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden.

[2] An der Universität Wien sind das die Stellen, die gemäß dem unter 5. beschriebenen Meldeverfahren einzubeziehen sind. Bei § 27-Projekten jedenfalls: DekanIn bzw. über 100 TEUR Rektorat. Im Falle einer Nebenbeschäftigung jedenfalls: Subeinheitsleitung, OE-Leitung, Rektor bzw. Amt der Universität Wien.